

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 3/08 S

L 5 B 110/07 KR ER (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 26 (19) KR 131/07 ER (SG Köln)

..... ,

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

AOK Rheinland/Hamburg - Die Gesundheitskasse,
Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Juni 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Nordrhein-Westfalen vom 25. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 25.3.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Köln vom 28.11.2007 zurückgewiesen, mit dem der beantragte einstweilige Rechtsschutz abgelehnt worden war. Gegen diese Entscheidung hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.5.2008 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Sie ist grundsätzlich nicht statthaft. Gegen Entscheidungen des LSG im einstweiligen Rechtsschutz ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Bereits in dem angefochtenen Beschluss ist darauf hingewiesen worden, dass diese Entscheidung unanfechtbar sei. Zum Anderen können Rechtsmittel zum BSG wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 166 Abs 1 SGG). Die Beschwerde ist daher entsprechend § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

